



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5809/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „transparente Begründung bei der Einstellung von clamorösen Verfahren und Verfahrensstand Immobiliengeschäfte (BUWOG, Terminal-Tower,..)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Dem Transparenzgebot entsprechend wurde mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket – sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) und der Einführung des § 35a StAG die Möglichkeit geschaffen, Entscheidungen über die Einstellung von Verfahren, deren Führung öffentliches Interesse ausgelöst hat oder durch die über den Einzelfall hinausgehende bedeutende rechtliche Fragen geklärt werden, anonymisiert in der öffentlich zugänglichen Ediktsdatei und gegebenenfalls zusätzlich durch einen Link auf der Homepage www.justiz.gv.at zu veröffentlichen.

Die am 1. September 2011 in Kraft getretene Bestimmung des § 35a StAG sieht vor, dass nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, und des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen enthalten, sinngemäß anzuwenden sind. Eine Veröffentlichung in der Ediktsdatei ist durch die Oberstaatsanwaltschaft anzuordnen. Im Fall von Teileinstellungen hat die Oberstaatsanwaltschaft abzuwägen, ob aus verfahrenstaktischen Gründen mit der Veröffentlichung bis zur Beendigung des Strafverfahrens hinsichtlich aller Beschuldigten zugewartet werden soll.

Aktive Medienarbeit der Staatsanwaltschaften wurde in der Vergangenheit mangels gesetzlicher Regelung gelegentlich im Spannungsverhältnis mit § 12 Abs. 1 zweiter Satz StPO gesehen, demzufolge das Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist.

Der mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene § 35b StAG stellt nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Medienarbeit der Staatsanwaltschaften dar. Er sieht vor, dass den Medienstellen der Staatsanwaltschaften die Information der Medien über die Ermittlungsverfahren obliegt. Dabei ist das Interesse der Öffentlichkeit an sachlicher Information über Strafverfahren von öffentlicher Bedeutung im Einzelfall mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen, dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und dem Anspruch auf ein faires Verfahren abzuwägen. Durch diese neue Bestimmung soll eine aktivere Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und in ihre Einrichtungen gestärkt werden.

Im Zusammenhang mit „clamorosen“ Strafsachen weise ich ferner auf das Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 96/2015, hin. Der neue § 29b Abs. 6 StAG stellt sicher, dass der mit 1. Jänner 2016 einzurichtende Weisungsrat seine Äußerungen samt Begründung unter sinngemäßer Anwendung des § 35b StAG der Öffentlichkeit bekannt geben kann. Damit wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit auch in Bezug auf die Tätigkeit des Weisungsrats sichergestellt, und zwar – und das ist völlig neu – auch in Fällen, in denen es überhaupt keine Weisung gab! Allein die Tatsache eines besonderen öffentlichen Interesses muss genügen, um hier ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen, auch wenn keinerlei Weisungen erteilt wurden. Diese Regelung geht auf meine persönliche Initiative zurück und ist einer der wesentlichen Fortschritte, die wir mit dem neuen Weisungsrecht erzielen konnten. Gerade der angesprochene Fall „Nordbergstraße“ ist ein typisches Beispiel für die Notwendigkeit der Transparenz der Entscheidungen in allen Fällen von besonderem öffentlichem Interesse, unabhängig von einer Weisungserteilung.

Zu 2:

Es ist daher auch beabsichtigt, die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens „Nordbergstraße“ gemeinsam mit der Entscheidung über die Enderledigung der noch offenen, in einem engen sachlichen Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren bekannt zu machen.

Zu 3 und 4:

Der Verfahrensmangel wurde nach meinen Informationen noch nicht rechtskräftig behoben. Ich kann in Akte der unabhängigen Justiz selbstverständlich nicht eingreifen.

Zu 5:

Im Falle einer Einstellung wird das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Wahrnehmung der Fachaufsicht dafür Sorge tragen, dass die hierfür gemäß § 35a StAG zuständige Oberstaatsanwaltschaft bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Veröffentlichung der Einstellungsgründe in der Ediktsdatei anordnet. Im Übrigen verweise ich auf die erweiterten Möglichkeiten an Transparenz durch das mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretende neue Weisungsrecht (§ 29b Abs. 6 StAG).

Zu 6 und 7:


Ein Vorhabensbericht über die beabsichtigte staatsanwaltschaftliche Enderledigung des Ermittlungsverfahrens „Brehmstraße“ wird derzeit von der Oberstaatsanwaltschaft Wien geprüft. Ich bitte um Verständnis dafür, dass es mir derzeit nicht möglich ist, den Zeitpunkt der Entscheidung über die Enderledigung zu prognostizieren. Wenn sich keine Notwendigkeit eines Eingreifens im Wege der Fachaufsicht ergibt, sollte man meines Erachtens grundsätzlich die zuständigen Behörden auch in Ruhe arbeiten lassen.

Zu 8:

Ja. Ich verweise auf meine Beantwortung zu Fragepunkt 5.

Wien, 4. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-04T08:13:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur